

Berufshaftpflicht für Anästhesisten

Tipps und Stolpersteine

„Ich bin seit 10 Jahren als Anästhesist in einer Klinik tätig, aber nach meinem Versicherungsschutz habe ich mich noch nie erkundigt“ – eine solche Sorglosigkeit kann im Schadensfall für den angestellten/niedergelassenen Anästhesisten existenzbedrohende Folgen haben. Es gibt keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung der Arbeitgeber, die angestellten Ärzte zu versichern. Besteht kein ausreichender Versicherungsschutz, muss der Arzt den Schadensersatz möglicherweise komplett aus eigener Tasche zahlen. Um dies zu vermeiden, sollte jeder Anästhesist seinen vorhandenen Versicherungsschutz prüfen, vor allem in Hinblick auf eine ausreichende Deckungssumme und eine Absicherung gegen Regress.

Szenarien nach Schadensfall Nach einem vermeintlichen Schadensfall droht dem Arzt nicht nur die Geltendmachung (zivilrechtlicher) Schadensersatzansprüche, sondern es drohen ihm auch straf-, standes-, disziplinar- und arbeitsrechtliche Sanktionen (◊ Abb. 1). Für Prozesse vor dem Arbeitsgericht sind berufstätige Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Anästhesisten (BDA) automatisch rechtsschutzversichert. Die BDA-Rechtsschutzversicherung greift auch ein, wenn die Tätigkeit im Gesundheitswesen zu straf-, ordnungswidrigkeits-, disziplinar-, oder standesrechtlichen Verfahren führt [1].

Zivilrechtliche Haftung

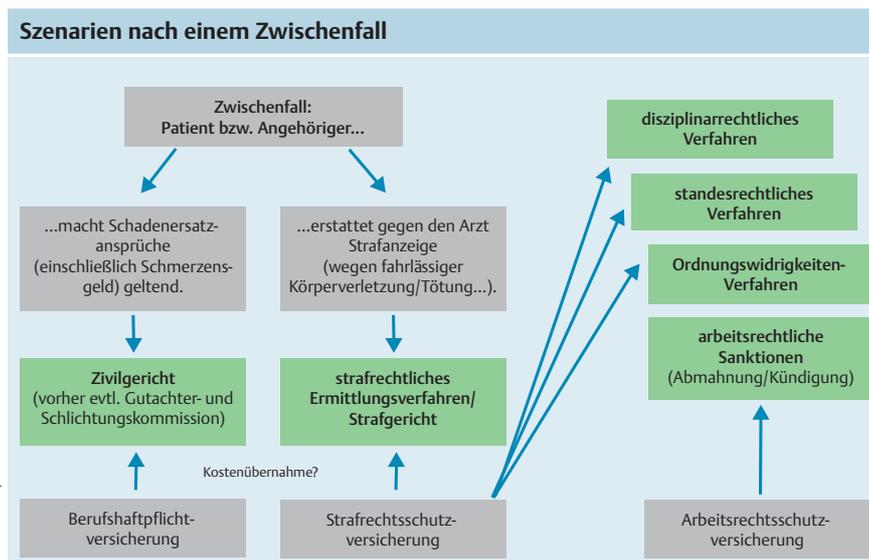
Höhe der Schadensersatzansprüche Die zivilrechtliche Haftung gewinnt zunehmend an Bedeutung, da immer weniger Patienten einen Behandlungsfehler als schicksalhaftes Ereignis hinnehmen. Laut EU-Kommission ist jede zehnte medizinische Behandlung in der Europäischen Union fehlerhaft [2]. Patienten fordern zum Teil Schadensersatz in Millionenhöhe. Das Landgericht (LG) Kiel hat in dem Urteil vom 11.07.2004 [3] einem 3,5-jährigen Jungen wegen eines erlittenen hohen Querschnitts eine monatliche Schmerzensgeldrente von 500,- € zugesprochen, sodass sich bei einer Lebenser-

wartung von 70 Jahren dieser Anspruch auf über 400 000,-€ beläuft. Rechnet man dann den vom LG Kiel zuerkannten Einmalbetrag von 500 000,-€ hinzu, beträgt alleine der Schmerzensgeldanspruch beinahe 1 Mio.€. Zusätzlich sind der Pflege Mehraufwand und der (fiktive) Verdienstaufschlag zu ersetzen.

Haftungsfrage bei Kunstfehler Jeder Arzt, dem ein schuldhafter Behandlungsfehler unterläuft, haftet gegenüber dem Patienten, wenn dieser durch den „Kunstfehler“ einen Schaden erleidet (Prinzip der Eigenhaftung). Neben der

► deliktischen Haftung des Arztes nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (◊ Tab. 1) kommt noch ► die vertragliche Haftung des Chefarztes/Krankenhausträgers in Betracht [4]. Wird ein Arzt mit Schadensersatzansprüchen konfrontiert, so bietet eine Berufshaftpflichtversicherung den nötigen Schutz. Zu den Aufgaben der Versicherung gehört nicht nur die Regulierung berechtigter Ansprüche, sondern auch die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche. Klagt ein Patient vor dem Zivilgericht, so übernimmt die Versicherung die Anwalts-/Verfahrenskosten, hat also den Charakter einer (Zivil-)Rechtsschutzversicherung.

Abb. 1



Versicherungspflicht für Ärzte In den Berufsordnungen ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Arzt vorgeschrieben (◊ Tab. 2).

Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann zwar berufsrechtlich geahndet werden, der Arzt verliert aber nicht seine Approbation. In dem SPD-Entwurf eines Patientengesetzes (2009) wurden stärkere Kontrollen und auch Sanktionen gegen unterversicherte Ärzte gefordert [5].

Deckungssummen

Vorsicht Unterversicherung Eine Unterversicherung liegt u.a. vor, wenn zu geringe Deckungssummen vereinbart wor-

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): § 823 Abs. 1

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Tab. 1

§ 21 Muster-Berufsordnung

„Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern.“

Tab. 2

den sind. Im Schadensfall berechnet der Versicherer die voraussichtliche Höhe des zu leistenden Schadensersatzes. Ist die Deckungssumme dafür zu gering, so muss sich der Arzt – sozusagen ab der ersten Rate – an den Ersatzleistungen beteiligen. Doch welche Deckungssumme ist ausreichend? Hier differenzieren die Versicherer zwischen Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Personenschäden Unter Personenschäden versteht man

- ▶ Schadensersatz,
- ▶ Schmerzensgeld,
- ▶ Pflege-/Behandlungskosten,
- ▶ Verdienstaufschlag und
- ▶ Unterhaltsleistungen.

Schadensfälle in Millionenhöhe sind im Bereich Anästhesie/Intensivmedizin zwar äußerst selten, kommen aber gelegentlich vor.

Fallbeispiel 1 Das Landgericht München hat vor ein paar Jahren einem 51-jährigen Patienten Schadensersatz in Höhe von 5 Mio. € zugesprochen. Kurz nach der 3,5-stündigen HNO-Operation in einer Belegklinik kam es bei dem Patienten zu starken Schwellungen im Halsbereich und dadurch zu Atemnot und einem Erstickenanfall. Der Patient befindet sich seitdem im Wachkoma. Die Gutachter warfen dem Anästhesisten und dem HNO-Arzt vor, die schwierige OP durchgeführt zu haben, ohne dass die notwendige Infrastruktur für die postoperative Betreuung vorhanden war. Vor Gericht forderte der Betreuer des Patienten für diesen

- ▶ Schmerzensgeld,
- ▶ Behandlungskosten,
- ▶ Verdienstaufschlag sowie
- ▶ Unterhalt für die Familie in Höhe von insgesamt 9 Mio. €.

Beide Ärzte waren jeweils nur mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. € für Personenschäden versichert. In einem Vergleich einigten sich die Parteien auf eine Entschädigung von 5 Mio. € [6]. Dieser Fall

macht deutlich, wie wichtig ausreichende Deckungssummen sind.

Die Deckungssumme für Personenschäden pro Schadensfall sollte mindestens 5 Mio. € betragen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, sollte eine noch höhere Deckungssumme von 7,5 Mio. € oder mehr vereinbaren.

Sachschäden Bei der Schadensregulierung spielen Sachschäden oftmals nur eine untergeordnete Rolle. Sie liegen vor, wenn der Arzt z. B. bei einer Reanimation die Bekleidung des Patienten beschädigt.

Vermögensschäden Eine ausreichende Deckungssumme für Vermögensschäden ist für die Ärzte von Bedeutung, die gutachterliche Tätigkeiten (z. B. für private Unfallversicherer oder bei Arzthaftpflichtprozessen) ausüben. Erstattet der Gutachter ein falsches Gutachten, so hat er dem Geschädigten den entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen [7].

Bearbeitungsschäden Durch betriebliche Tätigkeiten an oder mit fremdem Eigentum verursachte Bearbeitungsschäden sind nach den Versicherungsbedingungen vom Deckungsschutz grundsätzlich ausgeschlossen. In dem BDA-Rahmenvertrag sind die Bearbeitungsschäden hingegen mitversichert [8]. Ein klassischer Bearbeitungsschaden liegt vor, wenn der Anästhesist Geräte des Operateurs/des Krankenhauses beschädigt.

Eigene Versicherung notwendig?

Versicherungsbedarf prüfen Muss jeder Arzt eine eigene Haftpflichtversicherung abschließen, besteht nicht schon über den Arbeitgeber ausreichender Schutz? Dies ist stets anhand des Dienstvertrages und der Police der Betriebshaftpflichtversicherung zu prüfen. Auch et-

waige Nebentätigkeiten sind bei der Ermittlung des Versicherungsbedarfs zu berücksichtigen.

Selbstständige Anästhesisten Der niedergelassene/freiberufliche Anästhesist muss seine gesamte ärztliche Tätigkeit grundsätzlich auf eigene Kosten haftpflichtversichern. Selbst wenn er an einer Klinik als Beleg-, Konsiliar- oder Honorararzt tätig ist, besteht in der Regel kein Versicherungsschutz über den Krankenhaus-träger, da die Betriebshaftpflichtversicherung üblicherweise nur für Angestellte, nicht aber für Selbstständige gilt.

Angestellter Anästhesist Bei dem Angestellten ist der Versicherungsschutz für

- ▶ die dienstliche Tätigkeit,
- ▶ eine Nebentätigkeit und
- ▶ die sogenannte gelegentliche ärztlichen Tätigkeit zu prüfen.

Versicherung für angestellte Anästhesisten

Betriebshaftpflichtversicherung In der Regel bietet für die dienstliche Tätigkeit die Betriebshaftpflichtversicherung des

- ▶ Krankenhausträgers,
- ▶ medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) oder
- ▶ Praxisinhabers

den angestellten Mitarbeitern Versicherungsschutz. Dabei ist darauf zu achten, dass im Rahmen der „persönlichen gesetzlichen Haftpflicht“ der Ärzte die leichte/mittlere und grobe Fahrlässigkeit versichert ist. Vorsatz ist hingegen nicht versicherbar.

Sonderfall: Liquidationsrecht Wird dem (Chef-)Arzt das Liquidationsrecht im Rahmen der Dienstaufgaben eingeräumt (z. B. für Wahlleistungspatienten), so sollte er seinen Versicherungsschutz prüfen. Denn in einigen Chefarztverträgen bzw. Versicherungspolice ist vorgesehen, dass der Arzt die für die liquidationsberechtigten Tätigkeit entfallende, anteilige Versicherungsprämie zu erstatten hat.

Regressanspruch Selbst wenn der Arbeitgeber für seine Angestellten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abgeschlossen hat, ist der Versicherungsschutz evtl. doch nicht ausreichend. Denn u. U. kann die Versicherung den Arzt nach der Schadensregulierung in Regress nehmen. Wie kann es dazu kommen?

Regressmöglichkeit nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen

leichte Fahrlässigkeit:	▶ keine Haftung des Arztes
mittlere (normale) Fahrlässigkeit:	▶ quotale Haftung (Einzelfallabwägung)
grobe Fahrlässigkeit:	▶ volle Haftung des Arztes
Vorsatz:	▶ volle Haftung des Arztes

Merke: Die Haftungsbeschränkung gilt niemals im Außenverhältnis zum Patienten, sondern immer nur im Innenverhältnis angestellter Arzt ↔ Arbeitgeber.

Tab. 3

Haftungsbeschränkungen aufgrund von Tarifverträgen

Regress nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz:	▶ Beamte, BAT, TVöD, TV-Ärzte/VKA, TV-Ärzte/TdL, AVR-Caritas, DRK-Tarifvertrag
Regress bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz:	▶ AVR-Diakonie

Tab. 4

Der Regressanspruch steht zunächst einmal dem Arbeitgeber zu und ist abhängig vom Grad des Verschuldens des Arztes (▶ Tab. 3). Nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist ein (quotaler) Regress bereits bei mittlerer Fahrlässigkeit möglich. Oftmals gelten für die Arbeitsverträge der Ärzte Tarifverträge, nach denen ein Regressanspruch nicht bereits bei mittlerer, sondern nur bei grober Fahrlässigkeit besteht (▶ Tab. 4).

Grob fahrlässig handelt, wer „die berufserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt“ [9]. In subjektiver Hinsicht muss den Arzt ebenfalls ein schweres Verschulden treffen [10].

Fallbeispiel 2 Dass dies durchaus praxisrelevant sein kann, verdeutlicht das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 25.09.1997 (Az. 8 AZR 288/96) [11]. Bei einer Magenoperation verabreichte die Assistenzärztin der Patientin (Blutgruppe 0) zwei Blutkonserven mit der Blutgruppe A. Die Patientin verstarb infolge der Fehltransfusion. Zu der Verwechslung war es gekommen, weil die Ärztin die Blutgruppe der Patientin nicht feststellte und übersah, dass in dem zu den Blutkonserven gehörenden Transfusionsprotokoll der Name einer anderen Patientin angegeben war. Den „Bedside-Test“ führte die Ärztin erst nach Beginn der Transfusion durch, sodass sie Spenderblut mit Spenderblut verglich. Nach Auffassung des BAG haftet die Ärztin in vollem Umfang, da sie „mit besonders grober (gröbster) Fahrlässigkeit handelte“.

Folglich musste sie den Schadensersatz in Höhe von ca. 57 000,- €, den der Krankenhausträger an die Hinterbliebenen gezahlt hat, an ihren Arbeitgeber im Wege des Regresses erstatten.

Versicherungslücke schließen Regulierte die Betriebshaftpflichtversicherung der Klinik den Schaden, so geht dieser arbeitsrechtliche Regressanspruch auf die Versicherung über, die dann wiederum den Arzt ihrerseits in Regress nehmen könnte.

Jeder Arzt sollte sich von der Versicherung seines Arbeitgebers (schriftlich) bestätigen lassen, dass er bei (mittel/grob) fahrlässigem Handeln nicht in Regress genommen wird.

Andernfalls besteht eine Versicherungslücke, die der Arzt auf eigene Kosten schließen sollte.

Versicherung bei Nebentätigkeit Übt der Angestellte Nebentätigkeiten (z. B. als Honorararzt) aus, so muss er sich dafür selbst versichern. Es sei denn, über seinen Auftraggeber besteht eine Versicherung, die auch seine „persönliche gesetzliche Haftpflicht“ absichert – hier kann nur eine Nachfrage bei der Versicherung Klarheit bringen.

Versicherung bei gelegentlicher ärztlicher Tätigkeit Ist der angestellte Arzt für seine dienstliche Tätigkeit ausreichend versichert und übt er keine Nebentätigkeit aus, so besteht Versicherungsbe-

darf nur noch für die sogenannte gelegentlich ärztliche Tätigkeit. Darunter versteht man insbesondere

- ▶ Erste-Hilfe-Leistungen [12],
- ▶ Gefälligkeitsbehandlungen im Freundes-/Bekanntenkreis,
- ▶ freiberufliche Notarztdienste und
- ▶ ambulante Praxisvertretungen.

Einige Betriebshaftpflichtversicherungen bieten dem Arzt auch außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit (subsidiären) Versicherungsschutz für Erste-Hilfe-Leistungen und Gefälligkeitsbehandlungen.

Fragebogen Versicherungsbedarf Die obigen Ausführungen sind nur als Grundsätze zu verstehen. Der individuelle Versicherungsschutz kann nur anhand des Arbeitsvertrages und der Versicherungspolice geprüft werden. Hilfreich ist dabei der „Fragebogen Versicherungsbedarf“ des BDA [13], den der Arzt von der Klinikverwaltung bzw. Betriebshaftpflichtversicherung ausfüllen lassen sollte. Anhand der Angaben im Fragebogen kann der persönliche Versicherungsbedarf ermittelt und ein „passendes“ Versicherungsangebot erstellt werden.

BDA-Rahmenvertrag Der BDA hat vor einigen Jahren unter Vermittlung der FUNK-Gruppe einen Rahmenvertrag mit der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen, über den Anästhesisten ihr individuelles Risiko prämiengünstig absichern können. Als Deckungssummen können

- ▶ 5 Mio. € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden oder
- ▶ 10 Mio. € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vereinbart werden [14].

Fazit Nur eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung bietet dem Arzt den nötigen Versicherungsschutz im Schadensfall. Jeder Arzt sollte vor Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung zunächst seinen Versicherungsschutz prüfen, wobei auf

- ▶ ausreichende Deckungssummen und
- ▶ die Absicherung eines Regresses bei (grob) fahrlässigem Handeln zu achten ist. Nur wer seinen persönlichen Versicherungsbedarf ermittelt, vermeidet Versicherungslücken und unnötige Doppelversicherungen. ◀

Kontakt

Ass. iur. Evelyn Weis

Berufsverband Deutscher Anästhesisten
Roritzerstraße 27/IV
90419 Nürnberg

Tel.: 0911/933 78-17 od. -27

Fax: 0911/393 81-95

E-Mail: Versicherungsref@bda-ev.de

Literaturverzeichnis

- 1 *Konditionen der BDA-Gruppenrechtsschutzversicherung*: www.bda.de/118_1_3_1bda-gruppenrechtsschutz.htm und *BDAktuell: Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder*, *Anästh Intensivmed* 2009, 50: 695-696
- 2 *EU-Kommission: „Jede zehnte medizinische Behandlung für Patienten schädlich“*, www.facharzt.de 24.11.2008
- 3 *VersR* 2006, 279 ff.
- 4 *Weissauer W. Haftung nachgeordneter Ärzte und Haftung aus der Führungsverantwortung – aus juristischer Sicht*. *Anästh Intensivmed* 1998, 39: 462-468
- 5 www.bmj.bund.de
- 6 *Ärztzeitung* vom 19.12.2006: „Rekord-Entschädigung nach mißglückter Op“
- 7 *Landgericht Ulm, Urteil v. 3.11.2003, Az. 4 O 295/03*; *BDAktuell JUS-Letter v. Juni 2004, Anästh Intensivmed* 2004; 45: 392-395
- 8 www.bda.de/118_1_4_3rahmenvertrag-berufshaftpflicht.htm
- 9 *Palandt O, Grüneberg Chr: Kommentar zum BGB, 69. Aufl. München 2010, § 277 Rn. 5*
- 10 *BGH, NJW* 1988, 1265
- 11 *BDAktuell JUS-Letter v. Dezember 2004, Anästh Intensivmed* 2005, 46: 101-104
- 12 *Haftung des Arztes bei Erste-Hilfe-Leistungen: BDAktuell JUS-Letter v. Dezember 2006, Anästh Intensivmed* 2006, 47: 763-766
- 13 *Fragebogen Versicherungsbedarf*: www.bda.de/118_1_2versicherungsbrochuere.htm
- 14 *Konditionen des BDA-Rahmenvertrages*: www.bda.de/118_1_4_3rahmenvertrag-berufshaftpflicht.htm



Ass. iur. Evelyn Weis ist Juristin und Versicherungsreferentin des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten.
E-Mail: Versicherungsref@bda-ev.de

Heruntergeladen von: Eimar Biermann. Urheberrechtlich geschützt.

Beitrag online zu finden unter <http://dx.doi.org/10.1055/s-0030-1255349>